



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2019

Seite 1161 – Seite 1234

Ausgabedatum: 07.08.2019

Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS) beschlossen:

Präambel

Die Heranbildung und Förderung eines exzellenten akademischen Nachwuchses sind zentrale Anliegen und strategische Handlungsfelder der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftler/inne/n ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktorand/inn/en verpflichtet. Sie bieten den Doktorand/inn/en einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich exzellenten und fachlich breiten Ausbildung sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der Graduiertenschule.

I. Struktur und Aufgaben der HGGS

§ 1 Status und Aufgaben

(1) Die Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (nachfolgend HGGS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die interdisziplinär angelegt ist. Sie ist dem Rektorat zugeordnet und wird in der gemeinsamen wissenschaftlichen Verantwortung der beteiligten Fakultäten betrieben.

(2) Beteiligte Fakultäten aus dem Field of Focus 3 sind: die Neuphilologische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät; aus dem Field of Focus 4: die Juristische Fakultät, die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften und die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Eine Fakultät kann ihre Beteiligung an der HGGS kündigen. Die Kündigung ist dem Rektorat bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen; sie wird mit Ablauf des 30.09. des Folgejahres wirksam.

(3) Die HGGS kooperiert mit Einrichtungen der Universität Heidelberg, insbesondere mit dem Heidelberg Centre for Transcultural Studies (HCTS), dem Heidelberg Centre for Cultural Heritage (HCCH), dem Heidelberg Center for American Studies und dem Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS).

(4) Ziel der HGGS ist es, Doktorand/inn/en im Rahmen der strukturierten Doktorand/inn/enförderung auf ihrem Weg zur Promotion zu unterstützen. Wesentliche Aufgaben der HGGS sind:

1. Förderung des wissenschaftlichen Austausches unter interdisziplinären Gesichtspunkten,
2. Umsetzung eines deutsch- und englischsprachigen Kursprogramms,
3. Unterstützung der Doktorand/inn/en bei der Planung und Durchführung interdisziplinärer Tagungen,
4. Qualitätssicherung der Doktorand/inn/enheranbildung im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms,
5. Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen, in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie,
6. Förderung der Internationalisierung der Promotionsphase,
7. Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(5) Die HGGS koordiniert das Wahlcurriculum des Promotionsprogramms und das Betreuungskonzept in Zusammenarbeit mit den in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten. Sie kooperiert eng mit der Graduiertenakademie in der überfachlichen Doktorand/inn/enheranbildung.

§ 2 Organe

Organe der HGGs sind:

- (1) das Direktorium
- (2) das Kollegium
- (3) die Geschäftsstelle

§ 3 Direktorium

(1) Die Leitung der HGGs obliegt dem Direktorium, das aus je einem/r vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Professor/inn/en gewählten und durch den/die Rektor/in bestellte/n Vertreter/in der in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; sie endet vorzeitig bei einem Ausscheiden der entsendenden Fakultät aus der HGGs. Wiederwahl ist möglich. Das Direktorium tagt nach Bedarf.

(2) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für je zwei Jahre aus. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:

1. Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen von Direktorium und Kollegium (§ 4),
2. Beaufsichtigung der Geschäftsstelle (§ 5),
3. Vertretung der HGGs,
4. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing des Rektorats.

(3) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme von Doktorand/inn/en in die HGGs und ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der HGGs zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(4) Das Direktorium ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der HGGG zur Verfügung gestellten Personal-, Sach- und Finanzmittel.

(5) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Kollegium

(1) Das Kollegium umfasst

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. alle Betreuenden und Lehrenden, die der HGGG als Mitglieder gemäß § 6 angehören,
3. drei Vertreter/innen der Doktoranden/innen der HGGG,
4. die Leitung der Geschäftsstelle.

(2) Das Kollegium kommt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Es entscheidet über die Einrichtung und Leitung der von der HGGG angebotenen Lehrveranstaltungen.

(3) Das Kollegium nimmt in der Regel geschlossen an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGG teil (Eröffnungsfeier, Forum).

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Gremien und Organe der HGGGS werden durch eine/n promovierte/n Koordinator/in unterstützt. Diese/r führt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden des Direktoriums die laufenden Geschäfte der HGGGS.

(2) Der/die Koordinator/in leitet die Geschäftsstelle der HGGGS. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordination des Lehrangebots, administrative Betreuung aller Gremien der HGGGS, Verwaltung der HGGGS und ihrer Finanzmittel, Pflege des Kontakts zu Gastdozierenden, Organisation des jährlichen Forums, Umsetzung der Außendarstellung der HGGGS.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der HGGGS sind zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen der Graduiertenschule verpflichtet.

(2) Mitglieder in der HGGGS sind:

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. nach Feststellung des Direktoriums alle Wissenschaftler/innen der beteiligten Fakultäten, die ihre Mitwirkung in der HGGGS beantragen,
3. externe Betreuende und Angehörige kooperierender Universitäten, die durch das Direktorium zur Mitgliedschaft eingeladen werden,
4. die Doktorand/inn/en, deren Antrag auf Aufnahme nach § 9 bewilligt wurde,
5. die Leitung der Geschäftsstelle (Koordinator/in) und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HGGGS.

- (3) Die Mitgliedschaft in der HGGS endet:
1. bei Mitgliedern des Direktoriums: mit Ende der Amtszeit,
 2. bei Wissenschaftler/inne/n: wenn das Mitglied seine Tätigkeit an der HGGS einstellt; bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Feststellung durch das Direktorium,
 3. bei Doktorand/inn/en: mit der Disputation nach Abgabe der Dissertation, im Regelfall nach drei Jahren. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft in der HGGS durch Beschluss des Direktoriums über das dritte Jahr hinaus angemessen verlängert werden,
 4. bei sonstigen Mitarbeiter/innen: mit Beendigung ihrer Tätigkeit in der HGGS,
 5. bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 durchentsprechenden Beschluss des Direktoriums.

II. Promotionsprogramm der HGGS

§ 7 Zweck

- (1) Die HGGS bietet ein Promotionsprogramm für die Geistes- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Zweck ist die Strukturierung der Promotionsphase mit dem Ziel ihrer Fertigstellung in drei Jahren.
- (3) Die HGGS verleiht bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat, durch das nachgewiesen wird, an welchen Angeboten des Promotionsprogramms der/die Doktorand/ in teilgenommen hat.

§ 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und auf Empfehlung der/ des Betreue/rin/s.

- (2) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme der Doktorand/inn/en.

§ 9 Betreuung der Doktorand/inn/en

- (1) Erstbetreuer/in und Doktorand/in unterzeichnen die Promotionsvereinbarung der zuständigen Fakultät, die in Kopie mit einem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsplan bei der Geschäftsstelle der HGGS eingereicht wird.

- (2) Die Betreuung einer/eines Graduierten in der HGGS übernimmt eine zweite Betreuungsperson zusätzlich zu dem/der Erstbetreuer/in. Es gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultät.

- (3) Graduierte wählen nach Möglichkeit eine/n Mentor/in/, die/der nicht vom Fach ist und Rat und Unterstützung bei überfachlichen Fragen bietet.

- (4) Betreuer/innen und der/die Mentor/in bilden das Thesis Advisory Committee, das mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und die/den Doktorandin/en auf der Jahrestagung (Forum) beratend begleitet (s. § 11.3).

§ 10 Rechte und Pflichten der Graduierten

- (1) Doktorand/inn/en haben das Recht auf die vereinbarungsgemäße Betreuung durch die HGGG. Die Betreuung besteht auch im Fall eines Austritts der Fakultät, der die/der Betreuer/in angehört, fort. Sie haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich die freie Wahl bei fakultativen Kursen des von der HGGG angebotenen Promotionsprogramms.
- (2) Die Doktorand/inn/en sind zur Einhaltung der Promotionsvereinbarung der jeweiligen Fakultät verpflichtet. Voraussichtliche Abweichungen vom Zeit- und Arbeitsplan sind mit den Betreuenden frühzeitig abzustimmen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGG wird erwartet.
- (4) Die Doktorand/inn/en der HGGG haben das Recht auf eine eigene Vertretung und wählen in der jährlichen Vollversammlung einen Sprecher/innenausschuss, bestehend aus einem/r Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen.
- (5) Der Sprecher/innenausschuss vertritt die Interessen der Doktorand/inn/en in der Graduiertenschule und kann Vorschläge zur Gestaltung des Lehrprogramms der HGGG machen.

§ 11 Qualitätskontrolle und Evaluation

- (1) Die HGGS verpflichtet sich zu laufender Qualitätskontrolle.

- (2) Das Betreuungsteam stimmt gemeinsam mit der/dem Doktorand/in einen Promotionsplan mit allen wichtigen Arbeitsschritten, Auslandsaufenthalten, Tagungen und Lehrveranstaltungen ab, welcher einmal pro Jahr in Verbindung mit einem Jahresbericht und Arbeitsplan aktualisiert wird.

- (3) Das Betreuungsteam nutzt nach Möglichkeit die Vorträge im Rahmen der Jahrestagung (Forum) und des Forschungskolloquiums, um die Fortschritte zu evaluieren und die/den Doktorand/in zu fördern.

§ 12 Diversität, Gleichstellung und Familienförderung

Die HGGS fördert Diversität sowie die Gleichstellung der Geschlechter und unterstützt die Inanspruchnahme einer Elternzeit von bis zu drei Jahren pro Kind. Ihr Aufnahmeverfahren ist diesen Zielen verpflichtet.

1201

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2019
07.08.2019

III Schlussbestimmungen

§ 13 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HGGs in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 14 Übergangsbestimmung

Eine beteiligte Fakultät kann ihr Kündigungsrecht (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3) erstmals zum 30.09.2022 mit Wirkung zum 30.09.2023 ausüben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.2019 außer Kraft.

Heidelberg, den 18.07.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor